



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschusses
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Geschäftsstelle

Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (+49) (30) 54 98 98 0
Fax: (+49) (30) 54 98 98 22
E-Mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Per E-Mail

Berlin, den 14. Januar 2016

**Stellungnahme von Transparency Deutschland e.V. zum Entwurf eines Vergütungs-
Transparenzgesetzes (Drucksache 6/4845)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Transparency International Deutschland e.V. begrüßt den Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Transparenz bei der Vergütung der Geschäftsleitung öffentlicher Unternehmen im Land Mecklenburg-Vorpommern und nimmt zu dem Fragenkatalog wie folgt Stellung:

1. *Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Erhöhung der Transparenz bei der Vergütung der Geschäftsleitung öffentlicher Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern insgesamt?*

Das Vergütungs-Transparenzgesetz im Land Mecklenburg-Vorpommern ist ein wesentlicher Beitrag zur Stärkung von Integrität und Transparenz in der öffentlichen Wirtschaft.

Finanzieren sich öffentliche Unternehmen aus Mitteln der öffentlichen Hand oder trägt diese das unternehmerische Risiko wirtschaftlicher Betätigung, kommt dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit ein besonderer Rang zu. Wirtschaftliche Betätigungen der öffentlichen Hand sind dabei vorrangig dem Nutzen und den Interessen der Bürgerinnen und Bürger verpflichtet. Dieses Informationsbedürfnis umfasst auch die Höhe und Zusammensetzung der Vergütung seiner Organe.

Der Gesetzesentwurf entspricht nach Regelungsgehalt und Wortlaut weitgehend dem Transparenzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieses Gesetz beschloss der Landtag Nordrhein-Westfalen im Jahre 2009 einstimmig aufgrund einer Vorlage der Landesregierung (GVBl.NRW 2009, S.950 ff). Anders als in NRW sind die Kommunen und ihre Unternehmen und Einrichtungen aber gemäß dem Entwurf des Vergütungs-Transparenzgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern nicht Adressaten der Regelungen.

2. *Ist das Ziel, die Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Verwendung öffentlicher Gelder zu schaffen, mit dem Gesetzesentwurf in ausreichendem Maße erreicht? Sehen Sie Verbesserungsbedarf?*

Die Veröffentlichung der Vorstandsbezüge kann nur ein Baustein zur Stärkung von Integrität und Transparenz sein. Weitere Maßnahmen bei öffentlichen Beteiligungen ergeben sich unter anderem aus Public Corporate Governance Kodizes, Compliance-Richtlinien und Richtlinien zum aktiven und passivem Sponsoring.

3. *Wie bewerten Sie die Einschränkung bei der direkten Verpflichtung zur Offenlegung der Bezüge der Geschäftsleitung bei landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Unternehmen für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen? Welche Gründe gibt es Ihrer Meinung nach für diese Einschränkung?*

Die Differenzierung zwischen direkter gesetzlicher Geltung und Pflicht der Adressaten zur Hinwirkung erfolgt vor allem mit Rücksicht auf höherrangiges Recht. In der Praxis ergeben sich keine besonderen Probleme. Transparency Deutschland geht davon aus, dass das Land als Gesellschafter von Unternehmen seiner Hinwirkungspflicht nachkommt bzw. die Kommunal- und die Sparkassenaufsicht bei Sparkassen, die sich weigern, die Bezüge der Vorstände zu veröffentlichen, tätig werden.

4. *Wie bewerten Sie die Schwerpunktsetzung des Gesetzes und die Abstufung der Verpflichtung der Offenlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder je nach Grad der Landesbeteiligung im Allgemeinen?*

Die Abstufung der Verpflichtung ist offenbar dem höherrangigen Recht geschuldet, Transparency Deutschland geht davon aus, dass die rechtliche Bewertung durch die Landesregierung zutrifft. Die Abstufung ist unproblematisch, da das Land seiner gesetzlichen Hinwirkungspflicht nachkommen wird.

5. *Ist Ihrer Meinung nach eine Hinwirkungspflicht des Landes zur individualisierten Offenlegung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung bei privatrechtlichen Unternehmen, an denen das Land mehrheitlich beteiligt ist, ausreichend?*

Es ist davon auszugehen, dass die Landesregierung die gesetzliche Pflicht zur Hinwirkung beachtet und entsprechende Änderungen der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen veranlasst. Unter dieser Voraussetzung ist die bloße Hinwirkungspflicht ausreichend.

6. *Wäre es sinnvoll, den vorgelegten Gesetzesentwurf dahingehend zu erweitern, dass die Pflicht zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und der Vorstände auch für kommunale Einrichtungen gilt?*

Die Landesregierung hält offensichtlich die Regelung in § 73 Absatz 1 Nr. 8 Kommunalverfassung für ausreichend. Danach hat eine Gemeinde, die an einem Unternehmen oder einer Einrichtung des privaten Rechts beteiligt ist, dafür Sorge zu tragen, „dass in der Satzung oder im Gesellschaftervertrag geregelt ist, dass § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet.“

Transparency Deutschland empfiehlt, den Gesetzesentwurf entsprechend Art. 4 des Transparenzgesetzes NRW in Verbindung mit § 108 Gemeindeordnung NRW zu erweitern bzw. in die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch ein eigenständiges Gesetz eine direkte Verpflichtung zur Veröffentlichung der Bezüge von Geschäftsführern und Vorstände aufzunehmen. Die Erfahrung zeigt, dass der Hinweis in § 73 Absatz 1 Nr. 8 KV „Sorge zu tragen“ nicht ausreicht, um einen flächendeckenden Vollzug zu gewährleisten.

7. *Wie bewerten Sie die Tatsache, dass viele Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern die Bezüge der Geschäftsführer kommunaler Unternehmen oder von Vorstandsmitgliedern nicht offenlegen?*

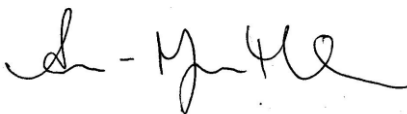
Kommunen nehmen Aufgaben der Daseinsvorsorge in einem erheblichen Umfang durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen wahr. Kommunalvertretungen und Hauptverwaltungsbeamte sind allein als demokratisch legitimierte Organe gegenüber der Bürgerschaft berechtigt und verpflichtet, die kommunalen Unternehmen und Einrichtungen zu steuern und zu kontrollieren. Dazu gehört heute auch die Transparenz aller Bezüge aus den zum Teil verschachtelten Beteiligungen und Nebentätigkeiten. Offensichtlich wird der Hinweis in der Kommunalverfassung, „Sorge zu tragen“, von den Kommunen nicht als eine gesetzliche Handlungspflicht verstanden. Gleichermaßen gilt dies aber auch für die Landesverwaltung, da sie bislang nicht mit Mitteln der Kommunalaufsicht die Veröffentlichung von Bezügen der Geschäftsführer und Vorstände kommunaler Unternehmen flächendeckend durchsetzt.

Bei der Umsetzung eines Vergütungs-Transparenzgesetzes sind keine wesentlichen Probleme zu erwarten. Das Transparenzgesetz NRW von 2009 wird auf staatlicher und kommunaler Ebene vollzogen. Selbst der Städtetag Nordrhein-Westfalen, zunächst ein erklärter Gegner des Transparenzgesetzes, räumt inzwischen ein, dass sich der befürchtete Mehraufwand für die Kommunen nach Umsetzung des Gesetzes in überschaubaren und zu bewältigenden Grenzen hält und mit der Umsetzung auf kommunaler Ebene keine größeren Probleme einhergehen. Auch die 104 Sparkassen in NRW, zunächst sehr kritisch, veröffentlichen nunmehr – bis auf das kleinste Institut im Land – die Vorstands- und Verwaltungsratsbezüge.

Transparency Deutschland unterstützt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes und die vorgeschlagene Umsetzung, hält aber eine Erweiterung des Adressatenkreises auf die Kommunen und ihre Unternehmen und Einrichtungen für erforderlich.

Wir bitten darum, die Stellungnahme gemeinsam mit den anderen eingegangenen Stellungnahmen auf der Webseite des Landtags zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin

Kontakt:

Dr. Helmut Brocke, Leiter der Arbeitsgruppe Kommunen
Dr. Anna-Maija Mertens, Geschäftsführerin
Transparency International Deutschland e.V.
Tel.: 030 - 54 98 98 0